

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler  
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	07.09.2022
Zahl	<b>SP5-NWE-1770/2012 (053/2022)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536 62203
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:  
Veronika Reichhold, Zwickenberg 31, 9781 Oberdrauburg.  
Bau eines Kleinwasserkraftwerkes  
am Saubach in Zwickenberg.

MARKTGEMEINDE OBERDRAUBURG  
Eingelangt am:

14. Sep. 2022

Anmerkungen: .....  
Erledigt am: .....

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 13.07.2022, ha. eingelangt am 25.07.2022, hat Frau Veronika Reichhold um Erteilung der wasser-, naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Saubach in der KG Zwickenberg, Marktgemeinde Oberdrauburg, ersucht.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

**Montag, 03. Oktober 2022**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10:00 Uhr** im **Gemeindeamt Oberdrauburg**, Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg, an.

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 30.09.2022 bei der Wasserrechtsabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen werden.

#### **Kurzbeschreibung der Verhandlungsthemen:**

Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Saubach.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

**Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.** Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren

anhängig ist.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 98, 107 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;  
§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Marktgemeinde Oberdrauburg, Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg;

- die **"Öffentliche Bekanntmachung"** an der **Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Vorhabens anzuschlagen,**
- **die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und**
- **samt den Verlautbarungsnachweisen dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.